

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für das Beschaffungswesen der JAG Jakob AG Prozesstechnik, im folgenden Käufer genannt. Sofern nicht anders vereinbart sind die AEB Teil des Vertrags mit dem Lieferanten. Vereinbarungen, welche von der AEBs abweichen, müssen schriftlich festgelegt werden.

2 Angebote

Durch Anfrage des Käufers wird der Lieferant ersucht, ein Angebot zu unterbreiten. Angebote, Beratung, Demonstrationen, technische Unterlagen und Musterlieferungen der Lieferanten sind für den Käufer kostenlos. Der Lieferant reicht ein gültiges Angebot schriftlich, per Brief, Fax oder elektronischem Weg ein. Das Angebot ist während drei Monaten ab Einreichung gültig.

3 Bestellungen

Bestellungen des Käufers sind gültig, wenn sie schriftlich (Brief, Fax oder elektronischer Weg) erfolgen. Der Käufer bittet um unverzügliche Zustellung einer Bestätigung. Ist die Bestätigung des Lieferanten nach 10 Tagen nicht zugestellt, kann der Käufer schriftlich vom Vertrag zurücktreten ohne Folgekosten für den Käufer. Allfällige Änderungen der Bestellung bedürfen einer vorgängigen schriftlichen Bestätigung durch den Käufer.

4 Preise

Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten die genannten Preise als Festpreise. Setzt der Lieferant vor der Lieferung seine Listenpreise herab, so gelten die herabgesetzten Preise auch für die hängige Bestellung, und der vereinbarte Preis reduziert sich entsprechend. Bei Auftragserteilung ohne Preis oder mit Richtpreis behält der Käufer sich die Preisgenehmigung nach Erhalt der Bestätigung vor. Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den vereinbarten Preis abgegolten sind insbesondere die Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben einschliesslich Mehrwertsteuer. Für ausländische Lieferanten deckt der Preis sämtliche Lieferverpflichtungen gemäss INCOTERMS 2010, Klausel DDP ab, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese im festgesetzten Preis inbegriffen, wenn nicht eine besondere Vergütung vereinbart wird.

5 Lieferung

Nutzen und Gefahr gehen auf den Käufer über nach der Lieferung der Ware am Bestimmungsort. Für ausländische Lieferanten gilt die Klausel DDP der INCOTERMS 2010. Transportarten und Wege werden nach Vertragsabschluss vereinbart. Für Beschädigungen während des Transportes infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

6 Abnahme von Anlagen / Montagen

Hat der Lieferant den Vertragsgegenstand vollständig geliefert, montiert bzw. aufgestellt, einreguliert und betriebsbereit gemacht, sind die vereinbarten Test erfolgreich beendet und hat der Lieferant das Bedienungs- und Unterhaltspersonal des Käufers instruiert sowie alle übrigen vertraglichen Pflichten erfüllt, zeigt er dies dem Käufer schriftlich an und lädt diesen zur gemeinsamen Prüfung der Lieferung ein. Bei der gemeinsamen Prüfung am Erfüllungsort hat der Lieferant den Nachweis der Vertragserfüllung zu erbringen. Das Abnahmeprotokoll wird beidseits unterschrieben. Zeigen sich Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Lieferant beseitigt die Mängel innerhalb einer nützlichen Frist und lädt anschliessend zu einer weiteren gemeinsamen Prüfung ein. Zeigen sich keine wesentlichen Mängel mehr, so ist die Lieferung mit Abschluss dieser Prüfung angenommen und es wird ein unterzeichnetes Abnahmeprotokoll ausgestellt.

Spätestens bei der Abnahme hat der Lieferant dem Käufer die zugehörigen technischen Unterlagen abzugeben.

6.1 Versicherungen für Montagearbeiten

Der Lieferant erbringt den Nachweis, dass er gegen die Folgen seiner zivilrechtlichen Haftung gegenüber Dritten mit Einschluss des Produkthaftpflichtrisikos für Personen- und Sachschäden für mindestens CHF 5'000'000 pro Ereignis versichert ist. Der Lieferant erbringt den Nachweis einer Transportversicherung bis zur Rampe des Ankunftsortes. Im Falle seiner Montagepflicht erbringt der Lieferant den Nachweis einer Montageversicherung, die zeitlich und deckungsmässig lückenlos an die Transportversicherung anschliesst und bis zur Abnahme gültig ist. Diese Versicherung hat obligatorisch einzuschliessen:

- Vertragspreis (inkl. Montage, Frachten, Einfuhrgebühren, allfällige Lieferungen und Leistungen des Käufers)
- Gefährdete Sachen (Ersatzansprüche für Schäden an Sachen des Käufers und Dritter)
- Warenverderb (Ersatzansprüche des Käufers bei Verderb von durch ihn zur Verfügung gestellten Rohmaterialien und Hilfsstoffen).

Die Deckungssummen für gefährdete Sachen und Warenverderb sind aufgrund einer realistischen Risikobeurteilung festzulegen. Nebenpositionen wie Montagegeräte, Aufräumungskosten, Mehrkosten (z.B. Luftfrachten), Kosten für provisorische (Not-) Reparaturen usw. sind in die Versicherungsdeckungen einzuschliessen.

7 Lieferverzögerung

Wenn Lieferungsverzögerungen zu erwarten sind, sollte der Lieferant den Käufer so rasch wie möglich benachrichtigen. Wird der festgesetzte Liefertermin überschritten ohne dass der Käufer benachrichtigt wird, ist dieser berechtigt, auf die Lieferung zu verzichten. Wenn sofortige Lieferung ohne Terminsetzung vereinbart wurde und die Lieferung nicht unverzüglich erfolgt, wird der Lieferant durch Mahnung des Käufers in Verzug gesetzt und es wird eine Frist für nachträgliche Erfüllung gesetzt. Wird diese auch nicht eingehalten, wird der Käufer unverzüglich auf die Leistung verzichten und vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften kann im Kaufvertrag eine Vertragsstrafe (Konventionalstrafe) für Lieferungsverzögerung vereinbart werden. Diese haben Vorrang vor anderen festgelegten Vereinbarungen. Für Teillieferungen und Vorauslieferungen ist das ausdrückliche Einverständnis des Käufers einzuholen. Zusätzliche Kosten, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen, unvollständiger oder verspäteter Zustellung verlangter Versanddokumente oder durch fehlerhafte Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

8 Haftung und Garantie

Der Lieferant garantiert, dass die Ware die zugesicherten Eigenschaften aufweist und keine ihren Wert oder Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel hat sowie den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Die Ware muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort genügen. Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für eigene Leistung. Muss die bestellte Sache vom Lieferanten erst hergestellt werden, ist der Käufer nach Voranmeldung berechtigt, beim Lieferanten oder dessen Unterlieferanten Qualitäts- und Terminaudits durchzuführen. Solche Kontrollmassnahmen entlasten den Lieferanten nicht von der ungeschmäleren Erfüllung seiner Vertragspflichten namentlich der Pflicht zur vertragsgemässen Lieferung und der Gewährleistungspflicht. Wenn Arbeiten in der Firma des Käufers durchgeführt werden, sind auch deren Sicherheitsanweisungen zu befolgen. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Waren Schutz und Eigentumsrechte Dritter nicht verletzt werden (Patente, Muster, Modelle usw.). Anderenfalls hat der Käufer das Recht Schadenersatz zu verlangen. Die Garantiezeit dauert mindestens vierundzwanzig (24) Monate ab Datum der Inbetriebnahme. Wo gesetzliche oder nach branchenübliche Normen längere Garantiezeiten vorsehen, gelten diese. Der Lieferant garantiert dem Kunden während mindestens zehn Jahren die Lieferung von Ersatzteilen.

9 Mängelrügen

Offene Mängel werden innerhalb 14 Tage nach Lieferung vom Käufer dem Lieferanten gemeldet. Versteckte Mängel können auch nach Inbetriebnahme bzw. bei Verwendung der Ware beanstandet werden. Wenn nichts anderes vereinbart gelten Mengen- und Qualitätstoleranzen, welche in Normen der Branchenverbände vorgegeben werden. Die Leistung von Zahlungen und allfällige Werksabnahmen gelten

nicht als Verzicht auf Mängelrüge. Liegt ein Mangel vor, so hat der Käufer die Wahl, unentgeltliche Nachbesserung zu verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatzlieferung zu erlangen. Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen. Das Recht des Käufers, Schadenersatz zu verlangen, bleibt in allen Fällen vorbehalten.

10 Zahlung

Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseingangs, frühestens jedoch mit dem der Lieferung. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach der Abnahme. Zahlungen für Teillieferungen werden nur geleistet, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Vorauszahlungen müssen schriftlich vereinbart werden. Für Vorauszahlung ab CHF 10'000 kann der Käufer vom Lieferant eine Bankgarantie oder eine andere gleichwertige Sicherheit verlangen. Es gelten folgende Zahlungsmodalitäten: Ein Drittel nach Eingang des Bestelldoppels und Bestätigung der geleisteten Sicherheit, ein Drittel nach Empfang der bestellten Sache und ein Drittel nach Genehmigung der mängelfreien Sache. Der Lieferant hat für jede Teilzahlung eine separate Rechnung zu stellen. Die dem Lieferanten aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder abgetreten noch verpfändet werden.

11 Diskretion und Datenschutz

Die Bestimmungen über Datenschutz sind in Bezug auf das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien zu beachten. Die Vertragsparteien bzw. ihre Angestellten behandeln alle Tatsachen vertraulich, die den vorliegenden Vertrag betreffen und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Will der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung des Käufers.

12 Abweichungen von diesen AEB

Vereinbarungen, die von den vorliegenden AEB abweichen, werden schriftlich festgelegt. Wenn der Lieferant selber allgemeine Geschäftsbedingungen vorlegt, gelten nur die übereinstimmenden Klauseln. Über alle andern Punkte wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

13 Widerruf und Kündigung

Der Auftrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts wird ausdrücklich wegbedungen. Der Gerichtsstand für beide Parteien ist Biel-Bienne zuständig.